

21.05.03

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

TOP 26 der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 11 a Abs. 2)

In § 11 a Absatz 2 Nummer 2 sind die Wörter „20 vom Hundert“ durch die Wörter „5 vom Hundert“ zu ersetzen.

Begründung:

Das als Voraussetzungskriterium geforderte Verhältnis von Stromkosten zur Bruttowertschöpfung in Höhe von mindestens 20 vom Hundert ist zu hoch angesetzt und führt dazu, dass nur einige wenige Unternehmen unter die Härtefallregelung fallen. Im Übrigen werden durch den hohen Ansatz die stromintensiven Unternehmen benachteiligt, die sich besonders durch investive Maßnahmen und hohe Arbeitnehmerzahlen hervorheben. Die Bruttowertschöpfung dieser Unternehmen wird durch die einzubeziehenden Abschreibungen und den Personalaufwand folglich höher sein, als bei

...

Unternehmen, die sich durch Arbeitsplatzabbau und Investitionszurückhaltung konsolidiert haben. Insofern erscheint die Bruttowertschöpfung als Bezugsgröße für die Stromintensität als weniger geeignet. Um diesbezüglich negative Signalwirkungen des Gesetzentwurfes zu vermeiden, sollte das Verhältnis Stromkosten zu Bruttowertschöpfung auf 5 vom Hundert abgesenkt werden. Hierdurch würden auch Wettbewerbsbelastungen gleichermaßen benachteiligter stromintensiver Unternehmen ausgeglichen werden können, die volkswirtschaftlich und damit gesamtgesellschaftlich nachhaltiger handeln.